

*Zollwesen*

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
GZ. IZ-491/36-III/6/91 [26]

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

Telefon: 51 433/1764 DW

An den  
Präsidenten des Nationalrates

*49/ME*

DRINGEND!

Gesetzesentwurf	
zu 41	2.5.91 P.1
Datum	2.5.91
Verteilt	3.5.91 dlf

*St. Juristyn*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen  
im Rahmen der multilateralen Handelsver-  
handlungen des GATT (Uruguay-Runde)  
verlängert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, die ange-  
schlossenen Unterlagen mit dem Ersuchen um einstweilige Kenntnis-  
nahme zu übermitteln.

Die zur Begutachtung eingeladenen Stellen werden u.e. ersucht,  
Kopien allfälliger Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung auch  
dem Präsidenten des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

24. April 1991

Für den Bundesminister:

Dr. Mazal

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Woj*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**  
GZ. IZ-491/36-III/6/91

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

Telefon: 51 433/1764 DW

An den/die/das

BKA - Verfassungsdienst  
BKA - Fr. BM Johanna Dohnal  
BKA - Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten  
BKA - StS Dr. Peter Kostelka  
BKA - StS Dr. Peter Jankowitsch  
Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
Bundesministerium für öffentl. Wirtschaft und Verkehr, Sektion V  
Bundesministerium für öffentl. Wirtschaft und Verkehr  
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten -  
    StS Dr. Maria Fekter  
alle übrigen Bundesministerien  
Rechnungshof  
Österreichische Statistische Zentralamt  
Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Bundeskammer der gewerbl. Wirtschaft - HA  
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
Österreichischen Arbeiterkamptag  
Vereinigung österreichischer Industrieller  
Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

DRINGEND!

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen  
im Rahmen der multilateralen Handelsver-  
handlungen des GATT (Uruguay-Runde)  
verlängert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes i.G. mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme zu übermitteln. Zu diesem Gesetzentwurf wird bemerkt:

Mit dem Bundesgesetz vom 27. April 1989, BGBI.Nr. 247, geändert durch das Bundesgesetz vom 8. November 1989, BGBI.Nr. 578/1989, wurden Zollsenkungen in Kraft gesetzt, die als Vorleistung auf die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) vorzunehmenden Zollsenkungen anzuwenden sind. Die Anwendungsdauer dieser Zollsenkungen wurde vorerst mit 31. Dezem-

- 2 -

ber 1991 befristet. Bei dieser Fristsetzung wurde davon ausgegangen, daß die Uruguay-Runde wie vorgesehen Ende 1990 zum Abschluß gebracht wird und die aus ihr resultierenden Zollsenkungen im darauf folgenden Jahr ausgearbeitet und in Kraft gesetzt werden können. Diese Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt, da es der Ministertagung des Handelsverhandlungskomitees der Uruguay-Runde im Dezember 1990 in Brüssel nicht gelang, einen Konsens über die Ergebnisse der Handelsverhandlungen zu erzielen. Die Verhandlungen werden fortgesetzt. Ein Endtermin wurde noch nicht beschlossen, es ist jedoch realistischerweise damit zu rechnen, daß die Uruguay-Runde erst im Laufe des Jahres 1992 zu einem Abschluß kommen wird.

Sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus handelspolitischen Gründen ist es erforderlich, die Anwendbarkeit der mit dem einangs erwähnten Bundesgesetz in Kraft gesetzten Zollsenkungen im erforderlichen Ausmaß zu erstrecken. Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen erscheint es angezeigt, eine Verlängerung um zwei Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 1993, vorzunehmen.

Es ist erforderlich, den Gesetzentwurf noch in der Frühjahrsession dem Nationalrat zuzuleiten. Einerseits liegt eine zeitgerechte Beschußfassung im Interesse der betroffenen Wirtschaftskreise; andererseits werden zum 1. Jänner 1992 Änderungen des Zolltarifgesetzes in Kraft gesetzt werden, die sich auch auf die Anlagen zum Bundesgesetz BGBl.Nr. 247/1989 auswirken werden. Um diese Auswirkungen gesetzestehnisch zu ermöglichen, ist eine vorherige Beschußfassung über die Verlängerung dieses Gesetzes erforderlich.

Über den meritorischen Inhalt des angeschlossenen Gesetzentwurfes besteht zwischen den befaßten Ressorts und den interessierten Wirtschaftskreisen Einhelligkeit. Die Begutachtungsfrist kann daher entsprechend kurz gehalten werden, um eine rechtzeitige Einbringung in den Ministerrat zu ermöglichen. Es wird sohin ersucht, eine allfällige do. Stellungnahme so zeitgerecht anher zu übermitteln, daß sie bis längstens Freitag, den 17. Mai 1991, ho. einlangt. Sollte bis zu diesem Termin eine do. Stellungnahme nicht einlangen, wird von der Annahme der do. Zustimmung ausgegangen werden.

Es wird ersucht, Kopien allfälliger do. Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsidenten des Nationalrates zur Kenntnis zu bringen.

24. April 1991

Für den Bundesminister:

Dr. Mazal

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über  
vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen  
Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde)  
verlängert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Das Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde), BGBI.Nr. 247/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 578/1989, wird wie folgt geändert:

Im § 4 wird die Zeitangabe 31. Dezember 1991 durch "31. Dezember 1993" ersetzt.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Vorblatt

### Problem:

Die multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) konnten innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens nicht abgeschlossen werden.

### Ziel und Inhalt:

Die Anwendbarkeit der als Vorleistung auf die zu erwartenden Ergebnisse der Uruguay-Runde vorerst auf zwei Jahre (bis Ende 1991) in Kraft gesetzten Zollsenkungen soll für den nach dem derzeitigen Verhandlungsstand der Uruguay-Runde vorhersehbaren Zeitraum verlängert werden.

### Integrationspolitische Aspekte:

Die Europäischen Gemeinschaften sind - ebenso wie Österreich - an einem positiven Abschluß der Uruguay-Runde interessiert. Die vorgesehene Verlängerung des Anwendungszeitraumes der Zollsenkungen dient diesem Ziel. Auch weiterhin werden die derzeitigen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifes der EG nicht unterschritten.

### Alternativen:

Keine.

### Kosten:

Gegenüber der bestehenden Rechtslage entstehen weder zusätzliche Kosten noch Mindereinnahmen. Die bei einem zeitgerechten Abschluß der Uruguay-Runde in Kraft zu setzenden Zollsenkungen wären weitergehend gewesen als die als Vorgriff vorgesehenen Zollsenkungen.

### Erläuterungen

Mit dem Bundesgesetz vom 27. April 1989, BGBI.Nr. 247, geändert durch das Bundesgesetz vom 8. November 1989, BGBI.Nr. 578/1989, wurden Zollsenkungen in Kraft gesetzt, die als Vorleistung auf die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) vorzunehmenden Zollsenkungen anzuwenden sind. Die Anwendungsdauer dieser Zollsenkungen wurde vorerst mit 31. Dezember 1991 befristet. Bei dieser Fristsetzung wurde davon ausgegangen, daß die Uruguay-Runde wie vorgesehen Ende 1990 zum Abschluß gebracht wird und die aus ihr resultierenden Zollsenkungen im darauf folgenden Jahr ausgearbeitet und in Kraft gesetzt werden können. Diese Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt, da es der Ministertagung des Handelsverhandlungskomitees der Uruguay-Runde im Dezember 1990 in Brüssel nicht gelang, einen Konsens über die Ergebnisse der Handelsverhandlungen zu erzielen. Die Verhandlungen werden fortgesetzt. Ein Endtermin wurde noch nicht beschlossen, es ist jedoch realistischerweise damit zu rechnen, daß die Uruguay-Runde erst im Laufe des Jahres 1992 zu einem Abschluß kommen wird.

Sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus handelspolitischen Gründen ist es erforderlich, die Anwendbarkeit der mit dem eingangs erwähnten Bundesgesetz in Kraft gesetzten Zollsenkungen im erforderlichen Ausmaß zu erstrecken. Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen erscheint es angezeigt, eine Verlängerung um zwei Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 1993, vorzunehmen.

Gegenüber der bestehenden Rechtslage entstehen durch die Verlängerung des Anwendungszeitraumes der Zollsenkungen weder zusätzliche Kosten noch Mindereinnahmen, da die endgültigen Zollsenkungen, die bei einem zeitgerechten Abschluß der Uruguay-Runde zum 1. Jänner 1992 in Kraft zu setzen gewesen wären, weitergehend gewesen wären als die als Vorgriff vorgesehenen Zollsenkungen, deren Anwendungszeitraum nunmehr verlängert werden soll.

Das zu beschließende Bundesgesetz steht mit der österreichischen Integrationspolitik im Einklang. Die Europäischen Gemeinschaften sind - ebenso wie Österreich - an einem positiven Abschluß der Uruguay-Runde interessiert. Die vorgesehene Verlängerung des Anwendungszeitraumes der Zollsenkungen dient diesem Ziel. Auch weiterhin werden die derzeitigen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifes der EG nicht unterschritten.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung dieses Bundesgesetzes ist durch Art. 10 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 6 Z 4 FAG 1989, BGBI.Nr. 687/1988, gegeben.